

Wohin können Sie sich wenden?

Zuständig für die Antragstellung und die Gewährung der Leistung ist:

Landratsamt Tübingen
Abteilung Soziales
Bildung und Teilhabe
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

E-Mail: bildungspaket@kreis-tuebingen.de

Gerne dürfen Sie sich telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin weiterverbinden lassen.
Tel.: **07071/207-6162**

Anträge erhalten Sie

- im Jobcenter Tübingen
- bei den Wohngeldstellen des Landkreises
- bei den Rathäusern Ihres Wohnortes
- online unter www.kreis-tuebingen.de

Ihren Antrag senden Sie bitte an das Landratsamt Tübingen.

Bitte legen Sie auf jeden Fall bei:

- den Leistungsbescheid (z. B. über SGB II-Leistung)
- einen Nachweis über die Kosten der beantragten Leistung (z. B. Höhe des Vereinsbeitrags, Kosten der Klassenfahrt)
- Schulbescheinigung für Kinder bis 6 Jahren und ab 15 Jahren

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tübingen
Abteilung Soziales
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Telefon: 07071/207-0
Fax: 07071/207-2099
bildungspaket@kreis-tuebingen.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen



Seit 01.01.2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene* Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 Sozialgesetzbuch II und 34 Sozialgesetzbuch XII erhalten.

Welche Leistungen gibt es?



Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen, werden Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten erstattet, soweit diese von der Einrichtung veranstaltet werden.



Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und auf die Beförderung angewiesen sind, können die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erhalten, soweit nicht von Dritten die Kosten übernommen werden. Ein Eigenanteil in Höhe von 5,00 € monatlich ist zu leisten.

Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Oft bieten Schulen und Kindertageseinrichtungen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an. Wenn Kinder dieses Angebot wahrnehmen, kann der Betrag für das Mittagessen übernommen werden. Ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 € je Mittagessen ist zu leisten.



Lernförderung

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit die Lernziele zu erreichen, können Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) gewährt werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können 10,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, z. B. Musikunterricht, Sport, Spiel, Freizeiten erhalten.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung 100,00 € im Schuljahr.
1. Schulhalbjahr = 70,00 €
2. Schulhalbjahr = 30,00 €.

Der Schulbedarf für Kinder und Jugendliche aus dem Bereich des SGB II wird automatisch von dem/der jeweiligen Leistungsbearbeiter/in gewährt.

Im Bereich SGB XII erfolgt die Auszahlung des Schulbedarfes automatisch über das Landratsamt Tübingen.

Bei Leistungsbezug von Wohngeld und Kindergeldzuschlag ist für jedes Schuljahr eine schriftliche Antragsstellung zum Schuljahresanfang beim Landratsamt Tübingen erforderlich.

Wer bekommt die Leistungen?

Bildungs- und Teilhabe erhalten grundsätzlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene*, wenn ihnen eine der folgenden Leistungen gewährt wird:

Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)
- Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
- Asylbewerberleistungsgesetz (seit 01.03.2015)
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (Wohngeld)

Wichtiger Hinweis:

Auch wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, können Sie bei geringem Einkommen dennoch einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben. Zum Beispiel wenn Ihr Einkommen nur leicht über dem maßgeblichen Bedarf nach SGB II liegt.

Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf – wir überprüfen gerne gemeinsam mit Ihnen, ob und inwieweit Sie einen Leistungsanspruch haben. Bitte bringen Sie dazu Ihren Ablehnungsbescheid (z.B. vom Jobcenter) mit in die Beratung oder lassen Sie uns diesen zukommen. Diese Prüfung kann sich lohnen!



Was muss man tun?

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig bevor der Bedarf entsteht, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Gerne können Sie auch zu Anfang des Jahres für alle Leistungsarten einen Antrag stellen, für die im laufenden Kalenderjahr möglicherweise ein Bedarf entstehen wird.

*Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.